

Statuten

Modellfluggruppe Lauchetal

1 Verein

- 1.1 Die „Modellfluggruppe Lauchetal“ (MFGL) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Die MFGL befasst sich mit dem Konstruieren, Bauen und Fliegen von Modellluftfahrzeugen.
- 2.2 Sie fördert und pflegt die Kameradschaft unter den Mitgliedern.
- 2.3 Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder und des Modellflugsportes nach aussen.
- 2.4 Die MFGL betreibt ein Fluggelände und sorgt für regelnden Flugbetrieb.

3 Mitgliedschaft

3.1 Junioren

- 3.1.1 Als Junior gilt, wer das 20. Altersjahr noch nicht erreicht hat. Zwischen dem 16. und 20. Altersjahr ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

3.2 Senioren

- 3.2.1 Ab dem 20. Altersjahr gelten Mitglieder als Senioren. Die GV kann die Anzahl der Mitglieder beschränken.

3.3 Aufnahme

- 3.3.1 Junior oder Senior kann werden, wer die Interessen des Vereins wahrt und die Statuten sowie die Flugplatzordnung anerkennt. Die Aufnahme erfolgt provisorisch durch den Vorstand. Die Bestätigung hat durch die Generalversammlung (GV) zu erfolgen. Für die Zeit der provisorischen Aufnahme ist ein angemessener Anteil des Jahresbeitrages zu entrichten.

3.4 Austritt

- 3.4.1 Der Austritt hat auf Ende des laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand zuzustellen und muss spätestens an der ordentlichen GV vorliegen. Es besteht kein Anspruch auf das Gesellschaftskapital.

Statuten

Modellfluggruppe Lauchetal

3.5 Ausschluss

3.5.1 Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- 3.5.1.1 *sich grober oder wiederholter Verletzungen gegenüber den Statuten oder der Flugplatzordnung schuldig macht.*
- 3.5.1.2 *gegen die Beschlüsse und Weisungen des Vereines oder Vorstandes verstösst.*
- 3.5.1.3 *seinen finanziellen Verpflichtungen nicht bis Mitte Jahr nachgekommen ist, nachdem ihm eine schriftliche Mahnung zugestellt wurde.*
- 3.5.1.4 *durch sein Verhalten die Interessen des Vereins schädigt.*

3.5.2 Die GV fällt den definitiven Entscheid.

4 Organisation

4.1 Die Generalversammlung. (GV)

- 4.1.1 *Sie ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel vor dem 30. März, nach Abschluss des Geschäftsjahrs, statt.*
- 4.1.2 *Die GV wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage vorher einberufen. Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand einberufen werden, oder wenn dies 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Die Einberufung hat innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen.*
- 4.1.3 *Der GV sind folgende Geschäfte vorbehalten:*
 - 4.1.3.1 *Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren. Der Präsident und der Platzwart wird von der GV bestimmt. Aktuar und Kassier werden innerhalb des Vorstandes bestimmt. Notfalls können Mitglieder zwangsweise in den Vorstand delegiert werden.*
 - 4.1.3.2 *Abnahme der Jahresrechnung, Genehmigung des Budgets*
 - 4.1.3.3 *Festsetzung des Mitgliederbeitrages*
 - 4.1.3.4 *Festlegung der Mitgliederzahl*
 - 4.1.3.5 *Ausschlüsse aus der Gruppe. (Einsprachenbehandlung)*
 - 4.1.3.6 *Änderung der Statuten*
 - 4.1.3.7 *Auflösung des Vereins*
- 4.2 *Gruppenversammlungen*
 - 4.2.1 *Diese können vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Es können alle Geschäfte erledigt werden, soweit diese nicht der GV vorbehalten oder dem Vorstand übertragen sind.*

Statuten

Modellfluggruppe Lauchetal

4.3 Der Vorstand

4.3.1 Dieser besteht aus mindestens vier Mitgliedern

4.3.1.1 Präsident

4.3.1.2 Aktuar

4.3.1.3 Kassier

4.3.1.4 Platzwart

4.3.2 Die Wiederwahl erfolgt alle drei Jahre.

4.3.3 Dem Vorstand obliegt:

4.3.3.1 Beschlussfassung aller Angelegenheiten, sofern diese nicht der GV oder Gruppenversammlung obliegen.

4.3.3.2 Die Einberufung der GV oder Gruppenversammlung.

4.3.3.3 die provisorische Aufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes.

4.3.3.4 die Überarbeitung der Flugplatzordnung

4.3.3.5 Information der Mitglieder und Behörden, Pflege von guten Kontakten.

4.3.4 Der Präsident

4.3.4.1 leitet alle Versammlungen. Er vertritt den Verein nach aussen. Im Vorstand kann der den Stichtscheid fällen.

4.3.5 Der Aktuar

4.3.5.1 führt die Protokolle und erledigt die allgemeine Korrespondenz. Er vertritt den Präsidenten. Er ist für die Mitteilungen an die Mitglieder verantwortlich.

4.3.6 Der Kassier

4.3.6.1 führt die Buchhaltung und das Rechnungswesen. Er ist für die ihm anvertrauten Wertpapiere persönlich haftbar.

4.3.7 Der Platzwart

4.3.7.1 ist verantwortlich für Ordnung und Sauberkeit auf dem Platz. Er mäht den Rasen. Er bezahlt keinen Jahresbeitrag.

4.3.8 Kompetenzen des Vorstandes

4.3.8.1 Die finanzielle Kompetenz beträgt pro ausserordentliches Ereignis $\frac{1}{4}$ des jährlichen Gesamtmitgliederbeitrages.

4.3.8.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied.

4.3.8.3 Quittungen werden rechtsgültig vom Kassier allein unterzeichnet.

Statuten

Modellfluggruppe Lauchetal

4.4 Rechnungsrevisoren

- 4.4.1 Die GV wählt zwei Revisoren auf mindestens zwei Jahre. Es soll angestrebt werden, jedes Jahr einen zu ersetzen. Diese prüfen die Jahresrechnung und die Buchhaltung und erstellen einen Bericht zuhanden der GV.

5 Finanzen

5.1 Das Vereinsvermögen wird gebildet durch:

5.1.1	das einmalige Eintrittsgeld	z.Z.	Fr.	60.00
5.1.2	den Jahresbeitrag der Junioren	z.Z.	Fr.	60.00
5.1.3	den Jahresbeitrag der Senioren	z.Z.	Fr.	120.00
5.1.4	sonstige Einnahmen (Zinsen, prov. Mitgliederbeiträge, Veranstaltungen, etc.)			

- 5.2 Das Eintrittsgeld muss im voraus bezahlt werden. Junioren bezahlen kein Eintrittsgeld. Dieses wird dann fällig beim Erreichen des 20. Altersjahres. Der Jahresbeitrag ist im ersten Halbjahr zu entrichten.

- 5.3 Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

- 5.4 Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- 5.5 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

6 Versicherung

- 6.1 Für entstandenen Schaden aus Flugunfällen haftet jedes Mitglied selber. Eine private Haftpflichtversicherung ist obligatorisch.

7 Auflösung

- 7.1 Diese erfolgt gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Es genügt dazu das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Weingarten-Kalthäusern, den 27. März 1998

Der Präsident

Der Aktuar

Urs Ammann

Bruno Roth